



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Kerschbaum, Carmen  
Grieshaber

Aktenzeichen : 658.43 / 658.5 / 658.52

Vorlage Nr. : GR 191/2016

Datum : 31.05.2016

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : 1. Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Städt. Parkhäuser  
2. Parkgebührenordnung

Thema:

Parkraumbewirtschaftung:

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser
2. Rechtsverordnung über die Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum

öffentlich

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.06.2016**

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Rechtsverordnung über die Parkgebühren in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald (Parkgebührenordnung).

## Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

### 1. Parkgebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren in den Städt. Parkhäusern „Am Marktplatz“ (SF-Bau) und „Am Rathaus“ (Schwarzwälder-Bau) war bisher die „Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser vom 26.10.2010.

Im Ältestenrat wurde angeregt, die Gebührensätze für das Parken am Samstag nach 13.00 Uhr kostengünstiger zu regeln.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze:

	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr		
1 Stunde	1,00 €	unverändert
2 Stunden	2,00 €	unverändert
jede weitere Stunde	1,00 €	unverändert
Nacht- und Wochenendtarif:		
Montag bis Freitag 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr	2,00 €	unverändert
Samstag 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr pauschal	5,00 €	1 Stunde 1,00 € 2 Stunden und mehr 5,00 €
Samstag 08:00 – 13:00 Uhr		Gebührenfrei unverändert
Monatsparkscheine (ohne Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz)		
März bis November je	40,00 €	unverändert
Dezember bis Februar je	60,00 €	unverändert

Es wird vorgeschlagen, die Parkgebühren für die Nutzung der städtischen Parkhäuser, gem. beigefügter Satzung, Anlage 1, zu verändern.

### 2. Parkgebühren im Stadtgebiet

Rechtsgrundlage dafür, dass auf öffentlichen Wegen und Plätzen überhaupt Parkgebühren erhoben werden dürfen, ist § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (Bundesgesetz). In der gleichen Rechtsvorschrift wurden die Landesregierungen ermächtigt, für die Festsetzung der Gebühren Gebührenordnungen zu erlassen, wobei diese Ermächtigung per Rechtsverordnung weiter übertragen werden kann. Hiervon hat die Landesregierung Gebrauch gemacht, in dem sie die Gemeinden zum Erlass von Gebührenordnungen für die Erhebung von Parkgebühren ermächtigt hat (§ 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 7. April 1981). Gemäß dieser Landesverordnung sind die Gebührenordnungen als **Rechtsverordnung** zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung hat die Stadt Furtwangen mit der „Rechtsverordnung über die Parkgebühren in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald (Parkgebührenordnung) vom 26.10.2010“ Gebrauch gemacht.

Dabei werden innerhalb des Stadtgebietes unterschiedlichen Nutzern Parkmöglichkeiten zu unterschiedlichen Gebühren angeboten:

- a) Für die Kurzzeitparker und Besucher des Einzelhandels und anderen städt. Einrichtungen: im Bereich von Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen

in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr

a) für die erste halbe Stunde	Gebührenfrei
b) für 0,5 bis 1 Stunde	1,00 Euro
c) für 1 bis 1,5 Stunden	2,00 Euro
d) für 1,5 bis 2 Stunden	3,00 Euro

b) Für Studierende der Hochschule auf dem ehem. „Koeper-Areal“ ein Studententarif. Dieser beträgt 2,00 Euro/Tag für die Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Gebührensätze aus Absatz 1.

c) Park-/Stellplätze für Wohnmobilstellen

Im Rahmen der Attraktivitätssteigerung für Touristen wird vorgeschlagen, ein Wohnmobil-Stellplatz im Bereich Ecke Schiller-/Goethestraße einzurichten und hierfür gesonderte Parkgebühren mittels aufgestelltem Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zu erheben.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Gebühren hierfür zu veranschlagen:

a) für 24 Stunden/Wohnmobil	5,00 Euro
b) für 24 – 48 Stunden/Wohnmobil/Tag	9,00 Euro

### **Stand der Vorberatungen**

1. GR-Beschluss Nr. 118 - 123 (öffentlich) vom 17.08.1993:  
Beschluss, die Tiefgarage in der Grieshaberstraße (SF-Bau) als Betrieb gewerblicher Art zu führen, Festlegung der Öffnungszeiten, Installation Parkscheinautomaten, Festlegung der Gebühren wie folgt:

bis 1. Std.	0,50 DM
bis 2. Std.	1,00 DM
jede weitere Stunde	1,00 DM
Nacht- und Wochenendtarif	2,00 DM
2. GR-Beschluss Nr. 138 (öffentlich) vom 31.08.1993:  
Erlass einer Benutzungsordnung für die Tiefgarage in der Grieshaberstraße (SF-Bau)
3. GR-Beschluss Nr. 20 – 26 (öffentlich) vom 08.03.1994:  
Einführung von Parkzeitzone und Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten für die Bismarckstraße, Baumannstraße, Gerwigstraße, Lindenstraße und Wilhelmstraße.
4. GR-Beschluss Nr. 27 (öffentlich) vom 22.03.1994:  
Änderung (Ergänzung) von § 6 der Gebührensatzung für die Tiefgarage in der Grieshaberstraße (Einführung von Monatsparkscheinen für eine Gebühr von 80,00 DM).
5. GR-Beschluss Nr. 43 (öffentlich) vom 12.04.1994:  
Beschaffung von 6 Parkscheinautomaten der Firma VDO-Kienzle für die Bismarckstraße, Baumannstraße, Gerwigstraße/Lindenstraße und Wilhelmstraße.
6. GR-Beschluss Nr. 84 (öffentlich) vom 23.09.1997:  
Einführung des kostenlosen Kurzzeitparkens im Stadtgebiet für die erste halbe Stunde.
7. GR-Beschluss Nr. 21 (öffentlich) vom 11.05.1999:

Gebührenfreies Parken an Samstagen im Stadtgebiet einschl. Parkhaus (Samstagvormittag). Einbeziehung sämtlicher Parkplätze in der Bahnhofstraße und Baumannstraße in die Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten.

8. GR-Beschlüsse Nr. 28 – 30 (öffentlich) vom 21.03.2000:
  - 8.1 Einrichtung einer Haltverbotszone im Innenstadtbereich.
  - 8.2 Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr weiterhin mit Parkscheinautomaten.
  - 8.3 Bestätigung der kostenlosen ersten halben Stunde und Festsetzung der Gebühr für jede weitere halbe Stunde auf 1,00 DM.
  - 8.4 Festsetzung einer Höchstparkdauer von 2 Stunden im Bereich von Parkscheinautomaten im Stadtgebiet.
  - 8.5 Verdichtung der Parkscheinautomaten-Standorte um folgende 6 Standorte:
    - Baumannstraße (Gasthaus Bad)
    - Markplatz (Bereich ehem. Paradiso)
    - Friedrichstraße (Bereich zwischen Marktplatz und Grieshaberstraße)
    - Friedrichstraße (Bereich Bezirksparkasse)
    - Parkhaus am Rathaus
    - Rabenstraße / ehemaliges Postamt
  - 8.6 Bewirtschaftung beider Parkhäuser mittels Parkscheinautomaten unter Beibehaltung der bisherigen Gebühr für das Parkhaus „Am Marktplatz“ (SF-Bau).
9. GR-Beschluss vom 26.06.2001 (öffentlich):  
Euro-Anpassungs-Satzung – Umstellung der Parkgebühren von DM auf EURO wie folgt:

	<u>DM</u>	<u>EURO</u>
<b>Parkhäuser:</b>		
1 Stunde	0,50	0,30
2 Stunden	1,00	0,50
Jede weitere Stunde	1,00	0,50
Nacht- und Wochenendtarif	2,00	1,00
Monatsparkscheine	80,00	40,00
<b>Stadtgebiet</b>		
Erste halbe Stunde	frei	frei
jede weitere halbe Stunde	1,00	0,50

10. GR-Beschluss Nr. 41 (öffentlich) vom 05.02.2003 im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2003:  
Streichung der ersten gebührenfreien halben Stunde an den Parkscheinautomaten im Stadtgebiet.
11. GR-Beschluss Nr. 77 (öffentlich) vom 18.03.2003:  
Die Entscheidung über die Parkraumbewirtschaftung (insbesondere Wegfall der gebührenfreien ersten halben Stunde) wird vertagt, bis die Haushaltsstrukturkommission darüber beraten hat.
12. GR-Beschluss Nr. 13 (öffentlich) vom 26.04.2005:  
Erlass einer Rechtsverordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet sowie einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städt. Parkhäuser.
13. GR-Beschluss (öffentlich) vom 26. Oktober 2010:  
Erlass einer Rechtsverordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet sowie einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städt. Parkhäuser.
14. GR-Beschluss (öffentlich) vom 19. April 2016:

Aufhebung der Satzung über die Satzung über die Nutzung des städtischen Parkplatzes Ecke Schiller-/Goethestraße

### **Kosten und Finanzierung**

#### **Kosten:**

Die Umprogrammierung aufgrund der Tarifänderung/-einführung einschl. neuer Tarifschilder für den Parkscheinautomaten Ecke Schiller-/Goethestraße und die Automaten in den Parkhäusern beläuft sich auf ca. 100 € pro Automat.